

Kreisverwaltungen,

Stadtverwaltungen der kreisfreien und
Stadtverwaltungen der großen kreisangehörigen
Städte

06.12.2016

im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Ministerium für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
Bauhofstr. 9
55116 Mainz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**
45-171
Bitte immer angeben! Markus Pallien
markus.pallien@add.rlp.de

Telefon / Fax
0651 9494-541
0651 9494-77541

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE1557000000057001513

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr

Vollzug des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen einer Dienstbesprechung mit den Ministerien für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie sowie Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wurden mögliche Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung auf das Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz erörtert. Hierzu teile ich Ihnen – in Ergänzung des Rundschreibens vom 12.04.2010 (als Anlage beigefügt) – Folgendes mit:

1) Verkaufsoffene Sonntage (§ 10 LadöffnG)

Mit der Verkündung des rheinland-pfälzischen Ladenöffnungsgesetzes im Jahre 2006 sollten vorher bestehende Ausnahmen im Gesetz über den Ladenschluss entbürokratisiert und vereinheitlicht werden. Die Anknüpfung an Anlässe wie Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen, wie sie vorher gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vorgeschrieben war, wurde aufgegeben. Nach der Verwaltungspraxis spielte sie für die Sicherung des Sonntagsschutzes keine eigenständige Rolle mehr. Verkaufsoffene Sonntage sollten ausweislich der Gesetzesbegründung auch aufgrund von Anlässen wie Sportwettkämpfe, Gemeindejubiläen, allgemeine Wahlen und örtliche oder regionale Handelstage möglich werden. Der **verfassungsrechtlich zu beachtende Sonn- und Feiertagsschutz** sollte aber stets beachtet werden. Dies wurde im Ergebnis auch durch die festgeschriebene Anhörung der Verbände, Kirchen und Kammern angestrebt.

Anlässlich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Berliner Ladenöffnungsgesetz wurde im Rundschreiben vom 12.04.2010 bereits auf Folgendes hingewiesen:

„Allerdings ist es in Ansehung des Urteils des BVerfG zukünftig erforderlich, dass die Gemeinden als Ordnungsgeber vor einer Entscheidung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages eine ausreichende Abwägung zwischen dem Regelungsbedürfnis für die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages und dem Schutzgut des Sonntages vornehmen. Diese Abwägungsentscheidung ist als Begründung dem Entwurf der RVO bei der Anhörung der Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen und anderer relevanter Institutionen gemäß § 10 Satz 4 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz beizufügen.

Darüber hinaus wird aus Anlass des Urteils des BVerfG nochmals Folgendes klargestellt:

- *Die Freigabe des 1. Adventsonntages im November ist möglich.*
- *Es dürfen keine „aufeinanderfolgenden“ Sonntage freigegeben werden.*
- *Die jeweilige Freigabe ist gemeindebezogen zu sehen.“*

Mittlerweile hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 11.11.2015 (Az.: 8 CN 2.14) die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Zulassung von Sonntagsöffnungen weiter verschärft¹.

Hiernach muss zwischen der Anlassveranstaltung und der Ladenöffnung am Sonntag ein nachvollziehbarer Zusammenhang bestehen; die Sonntagsöffnung darf nach den gesamten Umständen nur als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheinen. Im Einzelnen bedeutet dies **im Regelfall**:

- Die Ladenöffnung muss auf das Umfeld der Anlassveranstaltung begrenzt werden, weil nur insoweit ihr Bezug zu dieser Veranstaltung erkennbar bleibt.
- Bei auf bestimmte Handelszweige beschränkten Anlassveranstaltungen kann der Bezug auch thematisch dadurch hergestellt werden, dass die Ladenöffnung nur für dieselben Handelszweige zugelassen wird.

¹ zusätzlich: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.05.2017 (BVerwG 8 CN 1.16) – siehe Internetseite der ADD (<https://add.rlp.de/themen/wirtschaft-und-handwerk/ladenoeffnungsrecht/>)

- Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung bleibt nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den die Anlassveranstaltung auslöst, die Zahl der Besucher übersteigt, die alleine wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kommen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat der hessische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 05.04.2016 (Az.: 8 B 751/16) entschieden, dass ein Anlass gebender Grund für die Offenhaltung von Verkaufsstellen ausschließlich bei solchen Märkten und Messen anzuerkennen ist, die – auch ohne Öffnung von Verkaufsstellen – für sich genommen interessant genug sind, um einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anzuziehen. Eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit unbeschränktem Warenangebot, die sich auf das gesamte Gebiet einer Großstadt erstreckt, ist in der Regel auch anlässlich einer internationalen Fachmesse unzulässig.

Ebenso hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 22.09.2016 (Az.: 3 N182/16) die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Erfurt hinsichtlich der im September, Oktober und November zugelassenen Verkaufsoffnungen für unwirksam erklärt. Die Rechtsprechung fordere für die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntags ein selbständiges Ereignis, aus dem sich dann die Notwendigkeit eines verkaufsoffenen Sonntags ergebe, um die Besucher angemessen versorgen zu können. Die Stadt müsse deshalb vorab eine Prognose darüber erstellen, inwiefern die geplante Veranstaltung einen Besucherstrom auslöse, der Anlass für eine Verkaufsoffnung sein könne.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist es bei der zukünftigen Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntage im Zuge des Anhörungsverfahrens erforderlich, dass die Gemeinden als Ordnungsgeber die Ersterwägungen, die aus Sicht der Kommune sowohl für als auch gegen eine Freigabeentscheidung sprechen, den beteiligten Stellen vorab mitteilen und erläutern. Zugleich ist es notwendig einen nachvollziehbaren Zusammenhang zwischen der Anlassveranstaltung und der Sonntagsöffnung darzulegen und eine Prognose **über die jeweiligen Besucherströme** zu treffen.

Im Rahmen des an die Anhörung anschließenden Abwägungsprozesses zwischen dem Regelungsbedürfnis für die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages und dem Schutzgut des Sonntages ist das **erforderliche Gemeinwohlbedürfnis ausführlich und anhand der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls zu begründen**. Ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse von Warenanbietern und ein alltägliches Erwerbsinteresse potenzieller Käufer genügen insoweit grundsätzlich nicht, um derartige Ausnahmen zu rechtfertigen.

2) Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten an Werktagen (§ 4 LadöffnG)

Nach § 4 LadöffnG können verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreie und große kreisangehörige Städte unter Berücksichtigung insbesondere besonderer Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung, des Fremdenverkehrs oder besonderer örtlicher oder regionaler Gegebenheiten durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verkaufsstellen abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 2 LadöffnG an bis zu acht Werktagen im Kalenderjahr bis spätestens 6:00 Uhr des folgenden Tages geöffnet sein dürfen, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen jedoch nur bis spätestens 24:00 Uhr.

Sofern die Kommunen längere Ladenöffnungszeiten gemäß § 4 LadöffnG festsetzen wollen, müssen sie eine Anhörung durchführen und auf der Grundlage dieser Anhörung eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen. Auch hier ist es erforderlich, dass die **Ersterwägungen**, die aus Sicht der Kommune sowohl für als auch gegen eine Verlängerung sprechen, **den beteiligten Stellen vorab dargelegt werden**.

In die Gesamtbewertung muss einbezogen werden, welche besonderen Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung, des Fremdenverkehrs bzw. welche besonderen örtlichen oder regionalen Gegebenheiten bestehen, die für eine Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten sprechen.

Im Hinblick auf verlängerte Ladenöffnungszeiten vor Sonn- und Feiertagen hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 04.12.2014 (Az.: 8 B 66/14) entschieden, dass der **verfassungsunmittelbare Sonn- und Feiertagsschutz** nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV **Regelungen ausschließt, wonach Arbeitnehmer im Anschluss an eine werktägliche Ladenöffnung bis 24:00 Uhr an darauf folgenden Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden dürfen**, um bei Ladenschluss noch anwesende Kunden zu bedienen oder Aufräum- und Abschlussarbeiten vorzunehmen.

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen hat der Inhaber daher ausreichend Personal vorzuhalten um die Aufräum- und Abschlussarbeiten vor Sonn- und Feiertagen vor 24:00 Uhr zu beenden oder er muss diese nach diesem Zeitpunkt selbstständig erledigen. Ebenso darf eine Bedienung der Kunden nach 24:00 Uhr – entsprechend § 3 S. 3 LadöffnG – nur durch den Inhaber selbst erfolgen.

Sofern davon ausgegangen wird, dass das Beschäftigungsverbot der Arbeitnehmer nach 24:00 Uhr nicht ausreichend sichergestellt werden kann, ist von Seiten der Kommune als Ordnungsgeber zu erwägen, aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen die langen Einkaufsnächte in Zukunft bereits um 23:30 Uhr enden zu lassen, so dass eine potentielle Nacharbeit der Beschäftigten nicht über die im § 4 LadöffnG festgelegte 24:00 Uhr Grenze erfolgt.

Des Weiteren sind grundsätzlich folgende arbeitsschutzrechtliche Regelungen zu beachten:

1. Jedem Arbeitnehmer, der an einem Sonntag beschäftigt wird, ist ein Ersatzruhetag, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von zwei Wochen liegt, zu gewähren (§ 11 Abs. 3 ArbZG).
2. Für die Beschäftigten sind die nach den §§ 4 und 5 des Arbeitszeitgesetzes vorgeschriebenen Pausen und Ruhezeiten einzuhalten.

3. Über die Arbeitszeit ist ein Nachweis zu führen, aus dem die Namen der Beschäftigten und die Zeitdauer zu ersehen sind. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren (§ 16 Abs. 2 ArbZG).
4. Es wird auf die bestehenden Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter (§ 8 Mutterschutzgesetz) sowie Jugendliche (§ 17 Jugendarbeitsschutzgesetz) hingewiesen.
5. Die Arbeitszeit an Werktagen darf 10 Stunden nicht überschreiten (§ 3 ArbZG).
6. An Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen endet die Arbeitszeit spätestens um 24.00 Uhr (Verbot der Sonntag- und Feiertagsarbeit § 9 ArbZG).

3) Zwölftes Rechtsbereinigungsgesetz

Art. 10 des zwölften Rechtsbereinigungsgesetzes ist am 30.12.2015 in Kraft getreten. Durch den Verweis in § 2 Abs. 3 auf die Feiertage im Sinne von § 2 des Feiertagsgesetzes verweist nunmehr auch das LadöffnG auf die kürzlich verkündete Landesverordnung zur Bestimmung des Reformationstages 2017 zum gesetzlichen Feiertag vom 27. November 2015 (GVBl. 2015, 14, S. 433). Insoweit ist der Reformationstag 2017 ein Feiertag im Sinne des LadöffnG.

Ich bitte, die Kreisverwaltungen, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich liegenden Ordnungsbehörden über die Inhalte dieses Schreibens in geeigneter Weise zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Birgit Balzer-Ludes

Anlage:

- Abdruck des Rundschreibens vom 12.04.2010

Abdruck

Kreisverwaltungen,

Stadtverwaltungen der kreisfreien und
Stadtverwaltungen der großen kreisangehörigen
Städte

im Land Rheinland-Pfalz

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

12. April 2010

nachrichtlich:

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
Bauhofstr. 9

55116 Mainz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstr. 9

55116 Mainz

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern
Herzogenbuscher Straße 12

54292 Trier

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
451-170
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Peter Berger
peter.berger@add.rlp.de

Telefon / Fax
0651 9494-508
0651 9494-77508

**Vollzug des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG);
Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 1.12.2009 zum Berliner
Ladenöffnungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen einer Dienstbesprechung mit den Ministerien für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz, wurden die möglichen Auswirkungen der Entscheidung des BVerfG vom 1. Dezember 2009 (BvR 2857/07) bezüglich des Berliner Ladenöffnungsgesetzes auf das Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz erörtert. Hierzu teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Im Rahmen der Föderalismusreform hat das Land Rheinland-Pfalz mit dem Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351) von der gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die zulässigen Ladenöffnungszeiten in eigener Verantwortung zu gestalten. Zur Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe und der Arbeitsruhe des Verkaufspersonals blieb es im Grundsatz bei der allgemeinen Festlegung der Schließung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen. Es wird insoweit der besondere verfassungsrechtliche Schutz der Sonn- und Feiertage im Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz berücksichtigt (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung). Für den Landesgesetzgeber ist auch Artikel 47 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, wonach der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der religiösen Erbauung, seelischen Erhebung und Arbeitsruhe gesetzlich geschützt sind, bestimmend. Damit wird der Konflikt zwischen den grundrechtlichen Positionen der Verkaufsstelleneinhaber (Berufsfreiheit) und Einkaufswilligen (allgemeine Handlungsfreiheit) einerseits und den Beschäftigten im Einzelhandel sowie den Arbeitsruhesuchenden andererseits grundsätzlich im Sinne des Sonn- und Feiertagsschutzes entschieden.

Bestehende Ausnahmen des vorherigen Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I. S. 875), zuletzt in der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I. S. 744), diese zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I. S. 2407), wurden entbürokratisiert und vereinheitlicht. Es wurde an der Beschränkung festgehalten, dass pro Jahr nur maximal vier allgemeine verkaufsoffene Sonntage pro Gemeinde durch Verordnung gemäß § 10 LadöffnG freige-

geben werden dürfen. Eine Freigabe von Feiertagen wurde – anders wie nach der früheren Rechtslage – ausgeschlossen.

Gegenüber der Gemeinde besteht kein Anspruch auf Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen. Die zugelassene Öffnungszeit darf fünf Stunden nicht überschreiten; sie darf nicht in der Zeit zwischen 6 und 11 Uhr liegen.

Die Anknüpfung an Anlässe wie Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen, wie sie vorher gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vorgeschrieben war, wurde aufgegeben. Nach der Verwaltungspraxis spielte sie für die Sicherung des Sonntagsschutzes keine eigenständige Rolle mehr. Verkaufsoffene Sonntage sollten auch aufgrund von Anlässen wie Sportwettkämpfe, Gemeindejubiläen, allgemeine Wahlen und örtliche oder regionale Handelstage möglich werden.

Die in § 10 LadöffnG vorgesehene Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz kann auch im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Berliner Ladenöffnungsgesetz weiterhin als verfassungsmäßig angesehen werden. Die Gemeinden können bei den einzelnen Freigaben sicherstellen, dass die vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 1. Dezember 2009 für Berlin im Falle der Adventssonntage für verfassungswidrig erklärte Freigabe von vier aufeinanderfolgenden Sonntagen, also eines geschlossenen Zeitblocks von etwa einem Zwölftel des Jahres (vgl. BVerfG, 1 BvR 2857/07, Absatz-Nr. 175), nicht erfolgt. Mit der rheinland-pfälzischen Regelung wird der vom BVerfG geforderten gesetzlichen Schutzkonzeption der Sonn- und Feiertage im Sinne eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses durch die Begrenzung auf maximal vier verkaufsoffene Sonntage als Tage der Arbeitsruhe ausreichend genüge getan.

Auch aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes blieb es in Rheinland-Pfalz – anders wie bei der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrundeliegenden Berliner Ladenöffnungsregelung - bei dem Verbot verkaufsoffener Adventssonntage im Dezember. Gerade in der Vorweihnachtszeit ist das Verkaufspersonal besonders

starken Belastungen ausgesetzt. Durch die Gewährleistung arbeitsfreier Adventssonntage im Dezember wird hier zumindest ein teilweiser Ausgleich geschaffen.

Allerdings ist es in Ansehung des Urteils des BVerfG zukünftig erforderlich, dass die Gemeinden als Verordnungsgeber vor einer Entscheidung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages eine ausreichende Abwägung zwischen dem Regelungsbedürfnis für die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages und dem Schutzgut des Sonntages vornehmen. Diese Abwägungsentscheidung ist als Begründung dem Entwurf der RVO bei der Anhörung der Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen und anderer relevanter Institutionen gemäß § 10 Satz 4 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz beizufügen.

Darüber hinaus wird aus Anlass des Urteils des BVerfG nochmals Folgendes klargestellt:

- Die Freigabe des 1. Adventsonntages im November ist möglich.
- Es dürfen keine „aufeinanderfolgenden“ Sonntage freigegeben werden.
- Die jeweilige Freigabe ist gemeindebezogen zu sehen.

Wir bitten, die Kreisverwaltungen, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich liegenden Ordnungsbehörden über die Inhalte dieses Schreibens in geeigneter Weise zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Birgit Balzer-Ludes